

Hausmitteilung

von: 3/30 Amt für Recht und Ordnung/ Rechtsamt
Frau Kaiser

an: **65/20 Grundstücksverkehr und Vermietung**
Frau Frenzel

Markkleeberg, 15.07.2021

Benutzungsordnung für Räume der Stadt Markkleeberg Einhaltung Kostendeckungsprinzip nach dem SächsKAG

Sehr geehrte Frau Frenzel,

mit Schreiben vom 08.07.2021 bitten Sie um eine rechtliche Stellungnahme zum o.g. Thema. Es geht um die Frage, ob an den kalkulierten Gebühren für die Nutzung von Räumlichkeiten der Stadt Markkleeberg zwingend festgehalten werden muss oder ob der Stadtrat davon abweichende geringere Gebühren beschließen kann.

Dazu möchte ich folgendes ausführen:

Für die Nutzung ihrer Einrichtungen können die Gemeinden Nutzungsgebühren erheben, § 9 SächsKAG. Als Obergrenze für die Gebühren gilt dabei die Erreichung der Kostendeckung, § 10 Abs. 1 SächsKAG, wobei die §§ 11 bis 14 SächsKAG die Ermittlung der Kostendeckung festlegen.

Gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 SächsKAG sind die Gebührensätze so zu bestimmen, dass das voraussichtliche Gebührenaufkommen die voraussichtlich entstehenden Kosten der Gesamteinrichtung nicht übersteigt. Mit dieser Regelung fordert der Gesetzgeber keine Bemessung der Nutzungsgebühren nach Maßgabe der durch die einzelne Benutzung oder durch die einzelne Nutzungsart verursachten Kosten. Denn das Kostendeckungsprinzip enthält kein Kostendeckungsgebot, sondern nur ein Kostenüberschreitungsverbot (vgl. BVerwG, Urteil vom 18.04.1975 – VII C 41.73).

Die Gebührenkalkulation muss jedoch von dem Ziel getragen sein, das durch die Nutzungsgebühren erzielte Aufkommen nach Möglichkeit auf die Höhe des Verwaltungsaufwandes zu beschränken. Aufgrund des Kostenüberschreitungsverbotes sind die Kommunen verpflichtet, die Gebühren so zu kalkulieren, dass das in einem Rechnungszeitraum zu erwartende Gebührenaufkommen die im gleichen Zeitraum zu erwartenden gebührenfähigen Kosten der öffentlichen Einrichtung nicht übersteigt (SächsOVG, Urteil vom 27.02.2001 – 3 D 315/99 –, SächsVBl. 2001 S. 238).

Stellt sich später heraus, dass das tatsächliche Nutzungsgebührenaufkommen trotz einer sachgerechten Prognose nicht dem tatsächlichen Verwaltungsaufwand entspricht, liegt kein Verstoß gegen das Kostendeckungsprinzip vor und es erfolgt ein Gebührenaussgleich nach Maßgabe von § 10 Abs. 2 Sätze 2 und 3 SächsKAG (PdK Sa E-4a, SächsKAG § 10 Rn. 2).

Kostenunterdeckungen können gemäß § 10 Abs. 2 Satz 3 SächsKAG innerhalb von fünf Jahren ausgeglichen werden, soweit sie unerwartet oder auf Grund der nach § 73 Abs. 2 SächsGemO zu beachtenden Vertretbarkeitsgrenze eingetreten sind.

Im Fall des § 73 Abs. 2 SächsGemO verwehrt die Vorhersehbarkeit der Kostenunterdeckung die spätere Ausgleichung nicht. Ohne rechtlichen Zwang in Kauf genommene Kostenunterdeckungen sind jedoch vom Ausgleich ausgeschlossen. Der Vorbehalt, Kostendeckung anzustreben und deshalb den Ausgleich von Kostenunterdeckungen im gesetzlich möglichen Umfang ausschöpfen zu wollen, kann in der Gebührensatzung allgemein zum Ausdruck gebracht werden. Es ist anzuraten, die aufgrund von § 73 Abs. 2 SächsGemO zu erwartenden Kostenunterdeckungen zu dokumentieren (AnwHiSächsKAG 2004, zu § 10, 10.2.4.).

Teil A Abschnitt II Nr. 2 zu § 73 SächsGemO VwV Kommunale Haushaltswirtschaft vom 31. Juli 2019 (SächsABl. S. 1179), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 27. November 2019 (SächsABl. SDR. S. S 339) eröffnet aber folgende Möglichkeit:

„Soweit es die Leistungsfähigkeit der Gemeinde zulässt, kann für die Nutzung entsprechender Einrichtungen, beispielsweise des Öffentlichen Personennahverkehrs oder kommunaler Sportstätten, aus Gründen des Gemeinwohls, insbesondere der Belange des Umweltschutzes, der Kultur, der Gesundheit sowie sozialer Belange, eine nicht in vollem Umfang am Kostendeckungsgrundsatz orientierte Entgelterhebung in Betracht kommen.“

Ob die Stadt davon Gebrauch macht, liegt in ihrem Ermessen („kann“) und ist an bestimmte Voraussetzungen gebunden. Sowohl die Aufzählung der Einrichtungen als auch der Gründe sind hierbei beispielhaft. Die die Abweichung vom Grundsatz der vollen Kostendeckung kann jedoch ausschließlich aufgrund des Gemeinwohls erfolgen, d.h. die Abweichung muss hier aus sozialen Gründen möglichst vielen Bürgern und Bürgerinnen zugutekommen. Umgesetzt wird dies vorliegend durch § 6 der Benutzungsordnung. Dort ist geregelt, welche gemeinnützigen (sozial, politisch, religiös, staatlich, kulturell) Gruppen die Einrichtungen der Stadt kostenfrei bzw. kostenreduziert nutzen können. Die Regelung geht konform mit dem Teil A Abschnitt II Nr. 2 zu § 73 SächsGemO VwV Kommunale Haushaltswirtschaft.

Zwar ist es grundsätzlich möglich, die Nutzungsentgelte nach den vorgenannten Grundsätzen in ihrer Gesamtheit zu verringern. Dies ist hier jedoch nicht möglich, da die Gründe des Gemeinwohls nicht für jede Nutzergruppe vorliegen. Die Einrichtungen der Stadt können z.B. von Privatpersonen für private Zwecke (z.B. Familienfeiern, Firmenevents u.ä.) genutzt werden. Die Möglichkeit der Abweichung vom Kostendeckungsgrundsatz ist somit nicht gegeben.

Im Ergebnis entspricht die Benutzungsordnung mit der dazugehörigen Anlage den rechtlichen Vorgaben. An den kalkulierten Gebühren für die Nutzung von Räumlichkeiten der Stadt Markkleeberg ist festzuhalten. Der Stadtrat sollte keine davon abweichenden geringeren Gebühren beschließen.

Mit freundlichen Grüßen

Kaiser
Rechtsamt